



**Betreff: Häufig gestellte Fragen zur Z1 Prüfung:**

**04.08.2023**

### **Was ist die Z1 Prüfung?**

Die Zahnärztliche Prüfung besteht aus dem Ersten Abschnitt (Z1, frühestens nach vier Semestern Studium abzulegen), dem Zweiten Abschnitt (Z2, frühestens zwei Semester nach Bestehen von Z1 abzulegen) und dem Dritten Abschnitt (Z3, frühestens vier Semester nach Bestehen von Z2 abzulegen). Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfungen ist eine mündliche Prüfung, die in den Fächern Physik, Chemie, Biologie, Biochemie und Molekularbiologie, mikroskopische und makroskopische Anatomie, Physiologie und Zahnmedizinische Propädeutik abgelegt wird.

### **In welchem Zeitraum wird die Z1 Prüfung abgelegt?**

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Prüfungsperiode wird durch das jeweilige Landesprüfungsamt festgelegt, bei dem auch die Prüfungsanmeldung erfolgen muss. Jedes Fach wird in einem gesonderten Prüfungsgespräch geprüft. An einem Tag sollen nicht mehr als zwei Prüfungsgespräche stattfinden. Die Prüfungsgespräche finden in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen statt.

### **In welcher Form wird die Z1 Prüfung abgelegt?**

Es handelt sich um eine mündliche Prüfung, d.h. um ein Prüfungsgespräch in jedem Fach. In einem Prüfungstermin dürfen max. vier Studierende geprüft werden. Jedes Prüfungsgespräch soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Studierendem\*r dauern.

### **Wann werde ich zur Z1 Prüfung geladen?**

Die Ladung der Studierenden für alle Prüfungstermine erfolgt in elektronischer oder schriftlicher Form spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin durch das Landesprüfungsamt.



### **Kann ich von der Z1 Prüfung zurücktreten?**

Ja. Wenn der/die Studierende nach der Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in einem oder mehreren Fächern zurücktreten möchte, muss der/die Studierende die Gründe für den Rücktritt allerdings unverzüglich der zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt) mitteilen. Wenn die zuständige Stelle den Rücktritt genehmigt, gilt die mündliche Prüfung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur bei einem wichtigen Grund erteilt. Die zuständige Stelle kann verlangen, dass ihr der/die Studierende bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Die zuständige Stelle kann auch einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der der/die Studierende die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat. Wenn die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt wird oder der/die Studierende es unterlässt, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die mündliche Prüfung des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach als nicht bestanden.

### **Was werde ich gefragt?**

Die in den Prüfungsgesprächen gestellten Fragen sollen sich auf die Grundlagen des jeweiligen Faches und deren Bedeutung für die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge beziehen. Da es für die mündlichen Prüfungen in Z1, Z2 und Z3 bisher keinen Gegenstandskatalog gibt und auch der z.Z. in Überarbeitung befindliche NKLZ (Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog) keine verbindliche Grundlage für die Unterrichtsinhalte der jeweiligen Fächer darstellt, sollte man sich – wie es ja auch bisher schon bei den im Rahmen der Naturwissenschaftlichen bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung nach alter Approbationsordnung stattfindenden mündlichen Prüfungen in den Fächern Chemie, Physik, Biologie, Biochemie, Physiologie, makroskopische und mikroskopische Anatomie Usus war - an den am jeweiligen Studienstandort im Rahmen der Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalten orientieren.

### **Wie erfolgt die Bewertung?**

Der/Die Prüfer\*in bewerten die Leistungen in jedem Fach des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung. Eine hervorragende Leistung wird mit der Note „sehr gut“ (1), eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, mit der Note „gut“ (2), eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, mit der Note „befriedigend“ (3), eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, mit der Note „ausreichend“ (4) und eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet.



# VEREINIGUNG DER HOCHSCHULLEHRER FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE

## **Was passiert, wenn ich die Prüfung nicht bestehe? Kann ich die Prüfung wiederholen?**

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet. Wird die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Die mündliche Prüfung darf in diesem Fach zweimal wiederholt werden.

Wird die mündliche Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt werden. Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen können auch während der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

Somit gewährt die ZAprO einen Prüfungsversuch mehr als dies bisher, d.h. bei den Prüfungen (z. B. „Physikum“ = Zahnärztliche Vorprüfung) innerhalb der „alten“ Approbationsordnung, der Fall war.

## **Kann ich leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen des Zweiten Abschnitts des Studiums der Zahnmedizin absolvieren, wenn ich Z1 nicht bestanden habe?**

Nein, das ist nicht möglich, denn gemäß § 5 (3) ZAprO ist die Teilnahme an den für den zweiten Studienabschnitt festgelegten Unterrichtsveranstaltungen (d.h. derjenigen Lehrveranstaltungen, die zur Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) nachzuweisen sind) erst nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung möglich. Ausnahmen gemäß § 82 ZAprO sind nur für Modellstudiengänge vorgesehen, bei denen der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden muss.